

Fall:

In der Stadt H wurde ein Einkaufszentrum errichtet, die V-Passage. Das Einkaufszentrum sieht insgesamt eine Fläche für 40 Mieter vor. M, der einen Optikerladen betreibt, überlegt sich mit seinem Geschäft in dem Einkaufszentrum anzusiedeln. Nach entsprechenden Verhandlungen mit der Vermieterin V unterzeichnet er einen Mietvertrag. Der Mietvertrag enthält unter anderem die folgende Klausel: **für alle 40 Mieter**

§ 5 Werbegemeinschaft:

„Der Mieter verpflichtet sich der noch zu gründenden Werbegemeinschaft beizutreten. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages wird zugleich rechtsverbindlich die Beitrittserklärung abgegeben. Die Rechtsform der Werbegemeinschaft wird in das Belieben der Trägerin der Werbegemeinschaft gestellt.“

Zwei Jahre nach dem Abschluss des Mietvertrages wird die „Werbegemeinschaft Einkaufszentrum H - Gbr“ gegründet. Vier Wochen nach der Gründung beauftragt V im Namen der „Werbegemeinschaft Einkaufszentrum H - Gbr“ eine Marketing-Event-Agentur, die „Explorer GmbH“, mit der Durchführung einer Promotion- und Verkaufsveranstaltung zum Preis von 20.000 €. V wurde zuvor von den Mitgliedern der Werbegemeinschaft mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet. Für die Explorer GmbH handelte dessen alleiniger Geschäftsführer G.

Nach der Durchführung der Veranstaltung wird der „Werbegemeinschaft Einkaufszentrum H - Gbr“ der Betrag in Rechnung gestellt. Trotz mehrmaliger Zahlungsaufforderung begleicht die „Werbegemeinschaft Einkaufszentrum H - Gbr“ nicht die Rechnung. Daraufhin wendet sich die Explorer GmbH an M. Dieser ist erbost und lehnt jegliche Zahlung ab. Die Explorer GmbH solle sich bitte schön an den Auftraggeber halten. Er sei lediglich Mieter in dem Einkaufszentrum. Ansonsten sei er in die Angelegenheit nicht involviert.

Hat die Explorer GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 20.000 € gegen die „Werbegemeinschaft Einkaufszentrum H - Gbr“?

Ferner möchte die Explorer GmbH wissen, ob ein etwaiger Anspruch auch gegen M besteht?

Abwandlung:

Unterstellt, M ist mit seinem Optikergeschäft erst nach dem Abschluss des Vertrages mit der Explorer GmbH in die „Werbegemeinschaft Einkaufszentrum H - Gbr“ eingetreten. Der Eintritt erfolgte jetzt nicht über den oben geschilderten Mietvertrag, sondern durch eine gesonderte Beitrittserklärung des M, da er gerne Mitglied der Werbegemeinschaft werden will.

Hätte die Explorer GmbH einen Zahlungsanspruch gegen M?